

---

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:  
[www.berlin.de/rundschreiben](http://www.berlin.de/rundschreiben)

---

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

---

## **Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses**

Bekanntmachung vom 16. Mai 2017

JustVA I A 1

Telefon: 9013-3044 oder 9013-0, intern 913-3044

Aufgrund von § 24 des Berliner Richtergesetzes (RiGBln) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238) gibt sich der Richterwahlausschuss mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 - Allgemeines, Vorbereitung**

- (1) Der Richterwahlausschuss wählt die Bewerber nach dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 GG). Bei der Entscheidung über eine Ernennung, durch die ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes verliehen wird, sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vornehmlich auf der Grundlage hinreichend aktueller dienstlicher Beurteilungen und des sonstigen insoweit relevanten Personalakteninhalts zu beurteilen.
- (2) Der Richterwahlausschuss wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Den Vorsitz im Richterwahlausschuss führt das für Justiz zuständige Mitglied des Senats von Berlin. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, bestimmt den Protokollführer, leitet die Sitzungen und führt die Verwaltungsangelegenheiten des Richterwahlausschusses aus.
- (3) Die Angelegenheiten der einzelnen Gerichtsbarkeiten und die Entscheidungen über Einstellungen von Richtern auf Probe oder kraft Auftrags werden jeweils in gesonderten Sitzungen behandelt. Mehrere Sitzungen können am selben Tag stattfinden.
- (4) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich. Die nichtständigen Mitglieder dürfen auch dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Teilnahmeberechtigt sind ferner die von den für Justiz und Arbeit zuständigen Senatsverwaltungen beauftragten Bediensteten.
- (5) Einzuladen sind die ständigen Mitglieder einschließlich der für die jeweilige Wahl berufenen nichtständigen Mitglieder; die übrigen nichtständigen Mitglieder werden von dem Sitzungstermin benachrichtigt. Hat ein Mitglied seine Verhinderung an der Teilnahme vor Versendung der Einladungen angezeigt, ist das am Sitzungstag an seiner Stelle stimmberechtigte vertretende Mitglied einzuladen. Zwischen der Aufgabe der Einladung und dem Sitzungstag muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; ist das Mitglied oder sein Vertreter zur Sitzung erschienen, ist die Nichteinhaltung dieser Vorschriften unschädlich. Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung kurzfristig verhindert, so verständigt es unverzüglich seinen Vertreter, übermittelt diesem die Einladung mit den dazugehörigen Unterlagen und teilt seine Verhinderung unverzüglich dem Vorsitzenden mit.
- (6) Ferner ist ein Bediensteter der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung durch Übersendung der entsprechenden Tagesordnung einzuladen, sofern diese Wahlvorschläge für die Arbeitsgerichtsbarkeit beinhaltet. Auf diesen entfällt kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 2 - Beschlussfähigkeit, Zusammensetzung**

- (1) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn von seinen Mitgliedern oder deren Vertretern mindestens die Hälfte anwesend ist. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Richterwahlausschusses fest. Ist der Richter-

wahlausschuss nicht beschlussfähig, so ist er erneut einzuberufen.

(2) Die ständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses wirken an sämtlichen Entscheidungen mit.

(3) Über Einstellungen entscheiden die ständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses unter Mitwirkung eines Staatsanwalts als nichtständiges Mitglied. Ist über die Einstellung eines Richters der Arbeits- oder Finanzgerichtsbarkeit zu entscheiden, so wirkt an Stelle des Staatsanwalts das nichtständige Mitglied dieser Gerichtsbarkeit mit.

(4) Über die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit, bei der Besetzung von Präsidentenstellen sowie von Vizepräsidentenstellen im Wege der Versetzung und über eine Beförderung von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit wirkt an Stelle des Staatsanwalts das nichtständige richterliche Mitglied aus der jeweiligen Gerichtsbarkeit mit.

(5) Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

### § 3 - Tagesordnung

(1) Mit der Einladung ist die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung vorzulegen. Für die Wahlvorschläge einer jeden Gerichtsbarkeit sowie die Einstellungen ist dabei jeweils eine gesonderte Tagesordnung zu erstellen.

(2) Die Wahlvorschläge jeder Tagesordnung werden in die nachfolgend bezeichneten Gruppen und innerhalb dieser Gruppen in der alphabetischen Folge der Familiennamen untergliedert:

1. Besetzungsvorschläge von Präsidentenstellen sowie von Vizepräsidentenstellen im Wege der Versetzung,
2. Vorschläge über die Ernennung, durch die ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes verliehen wird, wobei Untergruppen entsprechend der unterschiedlichen Statusämter zu bilden sind,
3. Vorschläge zur Übernahme von Richtern auf Probe und kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit,
4. Einstellungsvorschläge für Richter auf Probe und kraft Auftrags.

(3) Mit der Tagesordnung teilt der Vorsitzende die Gründe für seine Vorschläge mit. Der Tagesordnung müssen die für die Bestenauslese relevanten Unterlagen in Ablichtung nebst einer Übersicht dieser Unterlagen anliegen. Zu den hiernach relevanten Unterlagen zählen:

- a) eine Liste mit den Namen der Bewerber,
- b) die für den Vorschlag des Vorsitzenden maßgebenden dienstlichen Beurteilungen sämtlicher Bewerber,
- c) die Vorschläge der Präsidenten der oberen Landesgerichte für die Besetzung der Richterstellen, die vergleichende Bewerberübersichten enthalten, wenn für die zu besetzenden Richterämter mehrere Bewerber vorhanden sind,
- d) die Stellungnahme des Präsidialrats sowie gegebenenfalls Stellungnahmen anderer Interessenvertreter,
- e) gegebenenfalls Vermerke über die für den Vorschlag des Vorsitzenden relevanten Auswahlgespräche.

Im Ausnahmefall können die Entscheidungsgründe des Vorsitzenden beziehungsweise die relevanten Unterlagen noch bis zu Beginn der Sitzung nachgereicht werden.

### § 4 - Berichterstattung

(1) Zur Vorbereitung einer Entscheidung bestimmt der Vorsitzende zu jedem Tagesordnungspunkt ein Mitglied als Berichterstatter sowie in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 zusätzlich ein Mitglied als Mitberichterstatter. Hierfür werden die Mitglieder des Richterwahlausschusses in der alphabetischen Folge der Familiennamen aufgelistet. Die Berichterstatter und Mitberichterstatter sind den Mitgliedern des Richterwahlausschusses mit der Einladung mitzuteilen.

(2) Die Berichterstatter werden fortlaufend in aufsteigender Reihenfolge bestimmt, beginnend bei dem erstgenannten Mitglied. Bei den Mitberichterstattern wird mit dem

letzten genannten Mitglied begonnen und in gegenläufiger Reihenfolge fortgefahren. Die Reihenfolge beginnt jeweils dort, wo sie für die vorherige Sitzung endete.

(3) Berichterstatter und Mitberichterstatter bleiben für einen nicht gewählten Bewerber zuständig, für den der Wahlvorschlag in einem weiteren Richterwahlausschuss erneuert wird. Die für den Fall der Verhinderung eines Berichterstatters oder Mitberichterstatters geltenden Vertretungsregeln bleiben hiervon unberührt.

## § 5 - Akteneinsicht

(1) Den ständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses sowie denjenigen nichtständigen Mitgliedern, die für die jeweilige Wahl berufen sind, stehen in der Woche nach Versand der Ladung am Dienstsitz des Vorsitzenden die für die Entscheidung erheblichen Personalunterlagen sämtlicher Bewerber zur Verfügung. Der genaue Zeitraum und Ort der Bereitstellung werden in der Ladung mitgeteilt. Personalakten dürfen auch ohne Zustimmung des Bewerbers vorgelegt werden.

(2) Zur Vorbereitung der Berichterstattung werden nach Ablauf der Frist für die Einsichtnahme im Sinne des Absatzes 1 die für die Entscheidung erheblichen Personalunterlagen des jeweils vorgeschlagenen Bewerbers

- a) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 zunächst dem Mitberichterstatter und von diesem dem Berichterstatter und
- b) in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 und 4 dem (alleinigen) Berichterstatter

übersandt.

Auf Anforderung sind auch die Personalakten nicht vorgeschlagener Bewerber zu übersenden.

## § 6 - Beratung und Entscheidung

(1) In der Beratung ist für jeden Tagesordnungspunkt zunächst dem Berichterstatter und sodann dem Mitberichterstatter das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende erklärt die Beratung für beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(2) Im Anschluss an die Beratung eröffnet der Vorsitzende die Wahlhandlung. Die Wahlen erfolgen in der Reihenfolge der Tagesordnung. Der Vorsitzende verkündet die Wahlergebnisse.

## § 7 - Beschlussfassung

(1) Der Richterwahlausschuss wählt Personalvorschläge in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält ein Personalvorschlag diese Mehrheit nicht, kann das zuständige Mitglied des Senats von Berlin diesen Personalvorschlag in einer weiteren Sitzung des Richterwahlausschusses zur Abstimmung stellen. Bei dieser Abstimmung genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Sonstige Beschlüsse fasst der Richterwahlausschuss mit der Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen.

(3) Über die Wahlvorschläge stimmen die Mitglieder des Richterwahlausschusses auf den Wahlzetteln mit ja oder nein ab. Eine Stimmenthaltung ist möglich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben im Sinne von Absatz 1 Satz 2.

(4) Die Entscheidung des Richterwahlausschusses bedarf keiner Begründung.

## § 8 - Sitzungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung und das Ergebnis der Abstimmung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu vollziehen.

(2) Die Niederschrift soll enthalten:

- a) den Tag der Sitzung,
- b) die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder und der sonst anwesenden Personen sowie die Dauer ihrer Anwesenheit,
- c) die wesentlichen Vorgänge der Sitzung sowie
- d) die Wahlergebnisse und sonstigen Beschlussfassungen des Richterwahlausschusses.

(3) Auf Antrag eines ständigen Mitglieds des Richterwahlausschusses oder eines derjenigen nichtständigen Mitglieder, die für die jeweilige Wahl berufen sind, sind weitere Vorgänge in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Sofern ein Mitglied bei der Wahl vertreten wurde, erhält auch der Vertreter eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Soweit die Niederschrift Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung enthält, erhalten sämtliche Mitglieder des Richterwahlausschusses sowie deren Vertreter auszugsweise Abschriften.

### **§ 9 - Personalunterlagen**

(1) Die Vertraulichkeit der Personalunterlagen ist zu wahren.

(2) Die zur Vorbereitung der Sitzung versandten Personalübersichten und weitere, den Mitgliedern übersandte oder ausgehändigte Unterlagen werden nach Entscheidung des Richterwahlausschusses in derselben Sitzung an den Vorsitzenden des Richterwahlausschusses zurückgegeben.

### **§ 10 - Geschlechtsneutralität**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktions- und Statusbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

### **§ 11 - Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ausschusses kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Richterwahlausschusses im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

### **§ 12 - Inkrafttreten, Veröffentlichung, Änderungen**

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der ständigen und nichtständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses am 10. Mai 2017 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(3) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des für Justiz zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der ständigen und nichtständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses. Sie ist ebenfalls im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.